

Veitshöchheim, 01.07.2014

Vertragsbedingungen für Konzepte, Grafik-Design-Arbeiten, Internetprogrammierung, Flashanimationen, Drucksachenherstellung, Texterstellung, Fotografie, Werbemittelverkauf und anderer (gestalteter) Auftragslieferungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen)

1. Urheberschutz und Nutzungsrechte

1.1. Der uns erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag (Auftragswerk). Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von einfachen Nutzungsrechten an diesem Werk. Der Kunde erhält das fertige Werk. Der Kunde erwirbt keine Rechte an den offenen Dateien, Druckdateien, Quellcodes oder Programmialgorithmen, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlicher Vertragsgegenstand. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes.

Das Merkmal des Angebotswerkes besteht darin, dass es inhaltlich nicht auf einen bestimmten Verwerter und dessen Produkte ausgerichtet ist und dass es der Urheber aus eigenem Antrieb in der Absicht geschaffen hat, es Verwertern zur Nutzung anzubieten. Bei Übernahme eines Angebotswerkes zur Nutzung kommt ein Lizenzvertrag zustande. Erteilte Nutzungsrechte, auch pauschal für eine Firma abgegebene, beziehen sich ausnahmslos auf das erstellte Werk, nicht jedoch auf einen eventuellen Nachdruck oder gar eine Bearbeitung und weiteren Verwendung des Werkes oder Teilen hieraus. Die Aufforderung eines Verwertern an den Urheber, das Angebotswerk umzuarbeiten oder zu ergänzen (z.B. eine Rapportzeichnung anzufertigen), löst einen ergänzenden Werkvertrag aus. Angebotswerke haben begrenzte Bedeutung in den Bereichen Textildesign und verwandte Gebiete, Fotodesign und Pressezeichnung, wo sie aufgrund der besonderen Verwertungsmöglichkeiten traditionell üblich und von Urhebern und Verwertern anerkannt sind. In allen anderen Fällen ist die kostenlose Vorlage von Entwürfen ausgeschlossen. Ausnahmen hiervon bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

1.2. Die Arbeiten (Entwürfe und Werkzeichnungen) sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Insoweit ist die Urheberschaft nicht übertragbar.

1.3. Ohne Zustimmung dürfen unsere Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen des Werkes, ist unzulässig.

1.4. Die Werke dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber/Verwerter mit der Zahlung des Regelhonorars.

1.5. Wiederholungsnutzungen (z.B. Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Produkt) sind honorarpflichtig, sie bedürfen unserer Einwilligung.

1.6. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf unserer Einwilligung.

1.7. Über den Umfang der Nutzung steht uns ein Auskunftsanspruch zu.

2. Honorar

2.1. Entwurf und Werkzeichnung sowie die Einräumung des Nutzungsrechtes bilden eine einheitliche Leistung. Für diese Leistung berechnen wir
a) das Regelhonorar für die genutzte Entwurfsarbeit,
b) das Werkzeichnungshonorar.

2.2. Übt der Auftraggeber seine Nutzungsoption nicht aus und werden keine Nutzungsrechte eingeräumt, berechnen wir ein Abschlagshonorar.

2.3. Die Berechnung der Honorare richtet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nach den Honorarempfehlungen des Bundes Deutscher Grafik-Designer.

2.4. Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen, ist nicht beruflich üblich und wird im Regelfall nicht durchgeführt.

2.5. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar, sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

2.6. Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten fällig; sie sind ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so können wir Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.

2.7. Honorare sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

3. Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten

3.1. Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung u. a.) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

3.2. In Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende technische Nebenkosten (z.B. für Modelle, Zwischenreproduktionen usw.) sind zu erstatten.

3.3. Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber/Verwerter zwecks Durchführung des Auftrages oder der Nutzung erforderlich sind, werden die entstehenden Kosten und Spesen berechnet.

3.4. Die Vergabe von Fremdleistungen im Zuge der Nutzungsdurchführung (z.B. Lithografie, Druckausführung, Versand) nehmen wir nur aufgrund einer mit dem Auftraggeber/Verwerter getroffenen Vereinbarung oder Bestellung und auf dessen Rechnung vor.

3.5. Soweit wir auf Veranlassung des Auftraggebers/Verwertern Fremdleistungen im eigenen Namen vergeben, stellt der Auftraggeber/Verwerter uns von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.

3.6. Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Vorauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

4. Eigentumsvorbehalt und Versendungsgefahr

4.1. An den Arbeiten werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.

4.2. Das Eigentumsrecht an Drucksachen, Werbemitteln oder sonstigen dinglichen Artikeln wird erst nach vollständiger Zahlung der Rechnungssumme an uns auf den Auftraggeber übertragen.

4.3. Überlassene Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an uns zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.

4.4. Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers/Verwertern.

Umtausch oder Rückgabe sind bei Auftragsarbeiten nicht zulässig, es sei denn, es besteht ein erheblicher Mangel. Uns ist die Möglichkeit der Mängelbeseitigung einzuräumen. Gesetzliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

5. Korrektur und Produktionsüberwachung

5.1. Vor Produktionsbeginn sind uns Korrekturmuster vorzulegen.

5.2. Die Produktion wird von uns nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so sind wir ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

6. Haftung

6.1. Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit unserer Arbeiten wird von uns nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit.

6.2. Der Auftraggeber/Verwerter übernimmt mit der Genehmigung/Freigabe der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text. Bei vom Auftraggeber geliefertem Bildmaterial stellt dieser uns von jedweder Haftung frei.

6.3. Soweit wir auf Veranlassung des Auftraggebers/Verwertern Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag geben, haften wir nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

6.4. Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber/Verwerter. Delegiert der Auftraggeber/Verwerter im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an uns, stellt er uns von der Haftung frei.

7. Belegexemplare, Eigenwerbung

Bei Drucksachen sind uns von den vervielfältigten Werken mindestens 10 ungefaltete Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die wir auch im Rahmen unserer Eigenwerbung verwenden dürfen. Auch andere durchgeführte Arbeiten oder durch uns gelieferte Werke dürfen von uns uneingeschränkt zur Eigenwerbung benutzt werden.

8. Gestaltungsfreiheit

8.1. Für uns besteht im Rahmen des Auftrages Gestaltungsfreiheit.

8.2. Die uns überlassenen Vorlagen (z.B. Texte, Fotos, Muster) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber/Verwerter zur Verwendung berechtigt ist.

9. Erfüllungsort

Erfüllungsort für beide Teile ist Veitshöchheim.

10. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

